

Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011

vom 11. Juni 2010

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹
über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB),
verordnet:*

Art. 1 Anpassung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte nach Artikel 6 Absatz 1 BöB betragen für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011:

- a. 230 000 Franken für Lieferungen;
- b. 230 000 Franken für Dienstleistungen;
- c. 8,7 Millionen Franken für Bauwerke;
- d. 700 000 Franken für:
 1. Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB,
 2. Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

11. Juni 2010

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Doris Leuthard

SR 172.056.12

¹ SR 172.056.1

